

## Familienasyl

### Familienasyl

Für Mitglieder einer Familie gilt das Familienasyl. Das heißt, wenn eine sogenannte stammberichtigte Person als asylberechtigt anerkannt wurde, erhalten Familienmitglieder, die sich in Deutschland aufhalten, auf Antrag ebenfalls Asyl. Familienmitglied im Sinne des Familienasyls sind:

- Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

### Voraussetzung für Ehegatten bzw. Lebenspartner

- Eine anerkannte Ehe besteht bereits im Herkunftsland
- Der Asylantrag vor oder gleichzeitig gestellt wird oder spätestens unverzüglich nach der Einreise
- Die Schutzberechtigung wurde nicht widerrufen oder zurückgenommen

Diese Regelung gilt auch für Schutzberechtigte, die Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde.

### Familie bzw. Familieneinheit

Mit der Asylantragstellung der Eltern gilt der Asylantrag auch für deren minderjährige ledige Kinder, die sich zu jenem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhalten, als gestellt. Reist ein minderjähriges lediges Kind nachträglich ins Bundesgebiet ein oder wird es nach der Asylantragstellung der Eltern hier geboren, haben die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt zu informieren (siehe auch Punkt weiter unten: Anmeldung in Deutschland geborener Kinder). Damit gilt der Asylantrag des Kindes ebenfalls als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen. Ist der Antrag der Eltern bereits entschieden, wenn ihr Kind geboren wird oder nachträglich einreist, müssen sie für das Kind einen gesonderten Asylantrag stellen.

### Anmeldung in Deutschland geborener Kinder

---

Die Geburtsurkunde im Hochtaunuskreis geborener Kinder muss beim Standesamt des jeweiligen Geburtsortes im Rathaus durch ein Elternteil abgeholt werden. Bei Geburt in einer Klinik wird das jeweilige Standesamt informiert.

Wenn die Eltern sich in einem Asylverfahren befinden, müssen die Eltern für das Kind einen eigenen Asylantrag stellen. Die Beratung bei der Ausländerbehörde sollte schnell aufgenommen werden.